VERORDNUNG (EWG) Nr. 2965/86 DER KOMMISSION

vom 26. September 1986

mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarktes in Italien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in einigen Erzeugungsgebieten Italiens wurde der Versand von lebenden Rindern und bestimmtem Rindfleisch aus diesen Gebieten nach den übrigen Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 86/448/EWG der Kommission vom 4. September 1986 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien (3) vorübergehend untersagt.

Um der sich daraus ergebenden Beschränkung des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, müssen in diesen Gebieten außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen getroffen werden.

Zu diesem Zweck sind Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter empfindlicher Erzeugnisse aus den genannten Gebieten entsprechend den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung im Sektor Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2826/82 (5), festzulegen.

Zur Begrenzung der Infektionsgefahr sollte für das Entbeinen des Fleisches vor dessen Einlagerung ein Anreiz geschaffen werden, indem die für Fleisch mit Knochen normalerweise gewährte Beihilfe geringfügig erhöht wird. Aus dem gleichen Grund sollten die italienischen Behörden ermächtigt werden, die Einlagerungsorte zu bestimmen.

Angesichts dieser außergewöhnlichen Lage sollte diese Gemeinschaftsmaßnahme ergänzt werden, indem Italien ermächtigt wird, zu Lasten des Staatshaushalts eine begrenzte Beihilfe zu gewähren, deren Höhe der betreffende Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission festlegt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 259 vom 11. 9. 1986, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 18.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 428/77 (7), sieht die Möglichkeit einer Verkürzung oder Verlängerung der Lagerdauer vor, wenn die Marktlage dies erfordert. Deshalb müssen neben den für eine bestimmte Lagerdauer zu gewährenden Beihilfebeträgen auch die im Falle der Verlängerung bzw. Verkürzung dieser Dauer hinzuzurechnenden bzw. abzuziehenden Beträge festgesetzt werden.

Um nicht die normale private Lagerhaltung zu finanzieren, ist die Festsetzung hoher Mindestmengen angebracht.

Die vorhersehbaren Marktbedingungen machen eine Lagerdauer von 2 bis 7 Monaten erforderlich. Um die Wirksamkeit der Regelung zu verbessern, ist vorzusehen, daß die Interessenten gegen Sicherheitsleistung einen Vorschuß auf die Beihilfe erhalten können.

Angesichts der außergewöhnlichen Marktlage für Rindfleisch und als Anreiz für die Wirtschaft, von der privaten Lagerhaltung Gebrauch zu machen, ist vorzusehen, daß die unter einen Vertrag zur privaten Lagerhaltung fallenden Erzeugnisse gleichzeitig unter die Regelung des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (8) gestellt werden können. Angesichts der vertraglichen Lagerdauer ist von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission vom 31. März 1980 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/81 (10), hinsichtlich der Dauer, während der die Erzeugnisse unter der in der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vorgesehenen Regelung bleiben dürfen, abzuweichen.

Für den Fall, daß das ausgelagerte Fleisch zur Ausfuhr kommt, ist die Möglichkeit der Verkürzung der Lagerdauer vorzusehen. Der Nachweis der Ausfuhr des Fleisches muß wie bei den Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/85 (12), erbracht werden. Außer in den Fällen, in denen die einge-

(6) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 17.
(8) ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1980, S. 5.
(9) ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1980, S. 42.
(10) ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 9.
(11) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 65 vom 6. 3. 1985, S. 5.

lagerten Erzeugnisse einer Regelung unterworfen werden, welche die Ausfuhr der Gesamtmenge erfordert, ist vorzusehen, daß eine begrenzte Menge unter bestimmten Bedingungen ausgelagert werden kann, ohne anschließend ausgeführt zu werden. Es sind Vorschriften für die Berechnung der Beihilfe und die Freigabe der Sicherheit in den Fällen, in denen der Lagerhalter bestimmte Verpflichtungen nicht eingehalten hat, vorzusehen.

Zum Zwecke der erforderlichen Kontrolle trifft Italien Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die eingelagerten Erzeugnisse als von männlichen Rindern stammende Erzeugnisse identifiziert werden können.

Um der Kommission eine genaue Beurteilung der Wirksamkeit der Regelung für die private Lagerhaltung zu erlauben, übermittelt Italien die erforderlichen Angaben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zwischen dem 29. September und dem 31. Dezember 1986 können bei der italienischen Interventionsstelle Anträge auf Beihilfe zur privaten Lagerhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 definierten Zurichtungen ausgewachsener Rinder gestellt werden.

Die Beihilfebeträge je Tonne Erzeugnis mit Knochen sind im Anhang für jede dieser Zurichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 festgelegt.

Für den Fall, daß Fleisch entbeint wird, werden die im Anhang festgelegten Beihilfen um 40 ECU je Tonne erhöht.

Wird die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt, so kann Italien eine einzelstaatliche Zusatzbeihilfe gewähren, deren Höhe dieser Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission festlegt.

Lassen die Mengen, für die Anträge gestellt werden, oder die Marktlage es angebracht erscheinen, so kann der Termin für die Einreichung der Anträge geändert werden.

(2) Die Beihilfebeträge werden einer etwaigen Verlängerung oder Verkürzung der Lagerdauer angepaßt. Zusatzbeträge auf Monatsbasis und die Abzüge pro Tag für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zurichtungen sind im Anhang festgelegt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80.

Artikel 2

(1) Diese Beihilfen kommen nur für Erzeugnisse von ausgewachsenen Rindern in Frage, die aus „unità sanitarie locali" stammen, in denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist und die nicht als frei von dieser Krankheit erklärt worden sind bzw. aus solchen, die eine gemeinsame Grenze mit den betreffenden „unità sanitarie locali" haben.

Diese Beihilfen kommen nicht für Erzeugnisse von ausgewachsenen Rindern in Frage, die aus „unità sanitarie locali" stammen, in denen die Maul- und Klauenseuche seit drei Monaten nicht mehr festgestellt worden ist bzw. aus solchen, die eine gemeinsame Grenze mit den betreffenden „unità sanitarie locali" haben.

Die italienischen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über Änderungen der Abgrenzung des Befallsgebiets.

(2) Im Sinne dieser Verordnung

— haben Schlachtkörper ein durchschnittliches Mindestgewicht von 220 kg;

— haben halbe Schlachtkörper ein durchschnittliches Mindestgewicht von 110 kg;

— gelten als Hinterviertel

a) die hinteren Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten „Pistolenschnitt" auf mindestens fünf Rippen und höchstens acht Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg, wobei ein senkrechter Schnitt entlang dem Roastbeef erfolgt, von dem der Bauchlappen abgetrennt wird, oder

b) die hinteren Teile von halben Schalchtkörpern, nach dem sogenannten „geraden Schnitt" auf mindestens drei Rippen und höchstens fünf Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg;

— gelten als Vorderviertel

a) die vorderen Teile von halben Schlachtkörpern nach dem sogenannten „Pistolenschnitt" auf mindestens fünf Rippen und höchstens acht Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg, wobei der Bauchlappen am Vorderviertel bleibt, oder

b) die vorderen Teile von halben Schlachtkörpern nach dem sogenannten „geraden Schnitt" auf mindestens acht Rippen und höchstens zehn Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg.

(3) Die Schlachtkörper und halben Schlachtkörper werden gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission [1] angeboten.

Artikel 3

(1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt 15 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen.

(2) Der Vertrag kann nur über Fleisch mit Knochen für eine der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zurichtungen abgeschlossen werden.

[1] ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

(3) Die italienischen Behörden können die Einlagerungsorte nach veterinärpolizeilichen Erfordernissen bestimmen.

(4) Die Einlagerung muß innerhalb von 28 Tagen nach Vertragsabschluß beendet sein.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 darf der Vertragschließende die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise zerlegen oder entbeinen, sofern nur die vertragliche Menge bearbeitet und sämtliches beim Zerlegen oder Entbeinen anfallende Fleisch eingelagert wird.

(2) Liegt die mit Knochen eingelagerte Menge oder beim Zerlegen oder Entbeinen die bearbeitete Menge Fleisch mit Knochen unter der Menge, für die der Vertrag abgeschlossen ist, und

a) beläuft sie sich auf mindestens 90 % dieser Menge, so wird die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Beihilfe entsprechend verringert;

b) beläuft sie sich auf weniger als 90 % dieser Menge, so wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt.

(3) Beim Entbeinen

a) wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt, wenn die eingelagerte Menge bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen 67 kg Fleisch ohne Knochen oder weniger beträgt;

b) wird die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Beihilfe entsprechend verringert, wenn die eingelagerte Menge bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen mehr als 67 kg, jedoch weniger als 77 kg Fleisch ohne Knochen beträgt;

c) können die groben Sehnen, Knorpel, Fettstücke und übrigen beim Entbeinen anfallenden Abschnitte nicht eingelagert werden.

(4) Keine Beihilfe wird gezahlt

a) für die mit Knochen eingelagerten Mengen oder beim Zerlegen, oder Entbeinen für die bearbeiteten Mengen Fleisch mit Knochen, die die vertragliche Menge übersteigen, und

b) beim Entbeinen für die Mengen, die bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen übersteigen.

Artikel 5

(1) Die Lagerdauer die vom Interessenten bei der Antragstellung gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz zu beantragen ist, beträgt 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Monate.

(2) Nach drei Monaten vertraglicher Einlagerung kann auf Antrag des Interessenten ein Einzelvorschuß auf die Beihilfe gezahlt werden; dazu ist eine Sicherheit in Höhe der Vorschußzahlung zuzüglich 20 % zu leisten.

Die Vorschußzahlung darf die der vertraglichen Lagerdauer entsprechende Beihilfehöhe nicht überschreiten. Werden unter den Vertrag fallende Mengen vor der Vorschußzahlung gemäß Artikel 7 ausgeführt, so wird bei der Berechnung der Vorschußzahlung die tatsächliche Lagerdauer dieser Mengen berücksichtigt.

Die Vorschußzahlung wird mittels des am Tag des Vertragsabschlusses geltenden repräsentativen Kurses in Landeswährung umgerechnet.

(3) Die Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 erster Unterabsatz erfolgt nach Wahl des Antragstellers entweder in bar oder in Form einer Garantie eines Instituts, das die von dem Mitgliedstaat, in dem sie geleistet wird, festgesetzten Kriterien erfüllt.

(4) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 wird die in Absatz 2 erster Unterabsatz genannte Sicherheit unverzüglich freigegeben wenn

a) der endgültige Anspruch auf den als Vorschuß gewährten Betrag festgestellt worden ist oder

b) der gewährte Betrag zuzüglich 20 % zurückgezahlt worden ist.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 können im Rahmen eines Vertrages zur privaten Lagerhaltung eingelagerte Erzeugnisse gleichzeitig unter die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vorgesehene Regelung gestellt werden.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 beträgt die dort genannte Dauer in diesem Fall 8 Monate.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 kann, wenn ein Vertrag für die private Lagerhaltung für eine aus mehreren Partien bestehende Menge abgeschlossen wird, die zu unterschiedlichen Daten eingelagert werden, für jede der Partien eine besondere Zahlungserklärung ausgestellt werden. Die Zahlungserklärung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 wird für jede Partie am Tag ihres Eintreffens im Lager vorgelegt.

Als Partie gilt eine Menge, die an einem gegebenen Tag im Lager eintrifft.

Artikel 7

(1) Nach Ablauf von zwei Monaten Lagerdauer kann die eingelagerte vertragliche Fleischmenge ganz oder — unter Einhaltung einer Mindestmenge — teilweise ausgelagert werden, sofern das Fleisch innerhalb von 60 Tagen nach dem Auslagerungstag

— das Gebiet der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 verlassen hat oder

— in den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Fällen seine Bestimmung erreicht hat oder

— in ein gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zugelassenes Vorratslager verbracht worden ist.

(2) Die Mindestmenge je Entnahme beträgt 5 Tonnen Erzeugnisgewicht. Beläuft sich jedoch die eingelagerte vertragliche Restmenge auf weniger als diese Menge, so kann eine weitere Auslagerung zur Ausfuhr der Restmenge oder eines Teils davon zugelassen werden.

Werden die in vorstehendem Unterabsatz aufgeführten Auslagerungsbedingungen nicht eingehalten, so

— wird die Beihilfe für die ausgelagerte Menge gemäß Artikel 8 Absatz 1 berechnet, jedoch

— verfallen 15 % der in Artikel 9 genannten Sicherheit für die ausgelagerte Menge.

(3) Wird die Frist von 60 Tagen nicht eingehalten, so wird die gemäß Artikel 8 Absatz 1 berechnete Beihilfe für die betreffende Menge wie folgt verringert:

— um 15 % und

— um weitere 5 % je Tag, um den die 60 Tage überschritten werden.

Ferner verfallen für die betreffende Menge 15 % der in Artikel 9 genannten Sicherheit sowie weitere 5 % je Tag, um den die 60 Tage überschritten werden.

(4) Sind vor Ablauf der vertraglichen Lagerdauer mindestens 90 % der vertraglich eingelagerten Fleischmenge im Sinne von Absatz 1 ausgeführt worden, so kann die Restmenge vor Ablauf der vertraglichen Lagerdauer ausgelagert werden. Falls sie ausgelagert wird,

— wird die Beihilfe nur für die ausgeführte Menge gezahlt und

— wird die in Artikel 9 genannte Sicherheit nur für die ausgeführte Menge freigegeben.

(5) Für die Anwendung der vorstehenden Absätze werden die Nachweise wie für die Erstattungen erbracht.

(6) Der Lagerhalter unterrichtet die Interventionsstelle mindestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Auslagerung unter Angabe der Mengen, die er auslagern will.

Wird diese Frist nicht eingehalten, aber der zuständigen Behörde ein ausreichender Nachweis für den Auslagerungstag und die betreffenden Mengen übermittelt, so

— wird die Beihilfe gemäß Artikel 8 Absatz 1 berechnet, jedoch

— verfallen 15 % der in Artikel 9 genannten Sicherheit für die betreffende Menge.

In allen anderen Fällen, in denen die zweitägige Frist nicht eingehalten wird,

— wird im Rahmen des betreffenden Vertrages keine Beihilfe gezahlt und

— verfällt die in Artikel 9 genannte Sicherheit für den betreffenden Vertrag vollständig.

Artikel 8

(1) Werden die Bestimmungen von Artikel 7 in Anspruch genommen, so wird der Beihilfebetrag gemäß Artikel 1 Absatz 2 verringert, wobei der erste Auslagerungstag nicht auf die vertragliche Lagerdauer angerechnet wird.

(2) Werden die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 vor der Anwendung von Artikel 7 in Anspruch genommen, so wird die Differenz zwischen dem gezahlten Beihilfevorschuß und der in Anwendung von Absatz 1 und Artikel 7 berechneten Beihilfe unverzüglich beim Lagerhalter wieder eingezogen.

Die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Sicherheit wird nach Maßgabe des wieder eingezogenen Betrages freigegeben.

Artikel 9

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 genannte Sicherheit beträgt:

— 100 ECU je Tonne bei Verträgen für Schlachtkörper und halbe Schlachtkörper,

— 130 ECU je Tonne bei Verträgen für Hinterviertel,

— 75 ECU je Tonne bei Verträgen für Vorderviertel.

Artikel 10

Italien trifft die notwendigen Maßnahmen zur Identifizierung der im Anhang genannten Erzeugnisse entweder durch eine unlöschbare Markierung oder durch eine Plombierung jeder Zurichtung der betreffenden ausgewachsenen männlichen Rinder.

Artikel 11

Italien teilt der Kommission mit Fernschreiben vor Donnerstag jeder Woche die Ergebnisse der Anwendung von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 mit.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

I. Gemäß Artikel 10 identifizierte Schlachtkörper, halbe Schlachtkörper, Hinterviertel und Vorderviertel ausgewachsener männlicher Rinder

Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfebetrag in ECU/Tonne für eine Lagerzeit von						Betrag in ECU/Tonne	
	2 Monaten	3 Monaten	4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	je Monat zuzurechnen	je Tag abzuziehen
a) Ganze oder halbe Schlachtkörper, frisch oder gekühlt	517	535	553	571	589	607	18	0,6
b) Hinterviertel, im sogenannten „Pistolenschnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	672	690	708	726	744	762	18	0,6
c) Hinterviertel, im sogenannten „geraden Schnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	659	677	695	713	731	749	18	0,6
d) Vorderviertel, im sogenannten „Pistolenschnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	362	380	398	416	434	452	18	0,6
e) Vorderviertel, im sogenannten „geraden Schnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	375	393	411	429	447	465	18	0,6

II. Schlachtkörper, halbe Schlachtkörper, Hinterviertel und Vorderviertel von ausgewachsenen, nicht unter I aufgeführten Rindern

Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfebetrag in ECU/Tonne für eine Lagerzeit von						Betrag in ECU/Tonne	
	2 Monaten	3 Monaten	4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	je Monat zuzurechnen	je Tag abzuziehen
a) Ganze oder halbe Schlachtkörper, frisch oder gekühlt	445	463	481	499	517	535	18	0,6
b) Hinterviertel, im sogenannten „Pistolenschnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	579	597	615	633	651	669	18	0,6
c) Hinterviertel, im sogenannten „geraden Schnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	567	585	603	621	639	657	18	0,6
d) Vorderviertel, im sogenannten „Pistolenschnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	311	329	347	365	383	401	18	0,6
e) Vorderviertel, im sogenannten „geraden Schnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	323	341	359	377	395	413	18	0,6